

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**

**Farbsack-Trennsystem: Einführung in den Stadtteilen II – VI: Teilrevision Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1); Investitions- und Verpflichtungskredit (Abstimmungsbotschaft)**

**1. Worum es geht**

Die Stadt Bern verfügt heute zwar über ein gut funktionierendes Abfallentsorgungssystem, doch es bedarf verschiedener Anpassungen. Beispielsweise ist die lose Bereitstellung der Abfallsäcke und Papierbündel am Strassenrand nicht mehr zeitgemäss: Das Aufsammeln führt bei den Mitarbeitenden der städtischen Sammeldienste zu starken körperlichen Überbelastungen mit entsprechenden gesundheitlichen Schäden und bisweilen zu Schnitt- und Stichverletzungen. Weiter kann die Bevölkerung die Abfallsäcke heute nur zu bestimmten Zeiten vor das Haus stellen und Separatabfälle an den Sammelstellen nur zu eingeschränkten Zeiten einwerfen. Zudem sind herumliegende Säcke dem Stadtbild abträglich und werden nicht selten von Tieren aufgerissen. Weiter sind zahlreiche Sammelstellen für Separatabfälle<sup>1</sup> wie PET, Glas und Papier trotz häufiger Leerung oft überfüllt und stossen an ihre Kapazitätsgrenzen.

Um die notwendigen Anpassungen im Entsorgungssystem vornehmen und gleichzeitig das Entsorgungsangebot verbessern zu können, hat die Stadt Bern eine Lösung entwickelt: das Farbsack-Trennsystem, welches als freiwilliges System neben dem herkömmlichen Entsorgungssystem betrieben werden soll, verbunden mit der Containerpflicht für sämtliche Siedlungsabfälle.

Mit dem Farbsack-Trennsystem erfolgt die Umstellung der Sammlung von Separatabfällen vom Bring- auf das Holprinzip: Die Einwohnerinnen und Einwohner können ihre Separatabfälle neu zuhause in verschiedenen farbigen Säcken trennen und diese in einen Container vor ihrem Haus werfen. Die Farbsack-Container werden von den Sammeldiensten von Entsorgung + Recycling (ERB) geleert. Papier und lose Kartons müssen nicht mehr gebündelt werden, sondern werden lose in den Farbsack-Container geworfen. Der Hauskehricht wird unverändert in blauen Säcken gesammelt, diese müssen künftig aber neu ebenfalls in einem separaten Container vor dem Haus bereitgestellt werden (Containerpflicht). Grundsätzlich müssen die Containerstandplätze auf Privatgrund liegen. Ist ein Standplatz auf Privatgrund aus Platzgründen nicht möglich oder aber mit unverhältnismässig hohen Erstellungskosten verbunden, wird gegen Entrichtung einer Ersatzabgabe eine Lösung auf öffentlichem Grund angeboten.

Das Farbsack-Trennsystem wurde zwischen September 2018 und August 2019 anlässlich eines Pilotversuchs bei rund 1 300 städtischen Haushalten erfolgreich getestet. Gestützt darauf führte der Gemeinderat zwischen Mai und August 2020 eine öffentliche Vernehmlassung durch, aufgrund deren Ergebnisse das Umsetzungskonzept geringfügig angepasst wurde.

Das Farbsack-Trennsystem und die allgemeine Containerpflicht sollen nun über einen Zeitraum von fünf Jahren schrittweise in den Stadtteilen II – VI eingeführt werden, beginnend Mitte 2022; ausgenommen bleibt aufgrund der grossen räumlichen Herausforderungen vorerst der Stadtteil I (Innere

---

<sup>1</sup> Neu ist an Stelle von «Wertstoffen» von «Separatabfällen» die Rede. Der Begriff Wertstoffe ist missverständlich, weil den Abfällen ein Wert zugeordnet wird, der nicht immer vorhanden ist. Das Beispiel Altpapier zeigt, dass aufgrund der Preisentwicklung auch wiederverwertbare Abfälle nicht unbedingt einen besonderen Marktwert haben und sogar Verwertungskosten nach sich ziehen können.

Stadt). Zur Einführung des neuen Systems unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat zuhanden der Stimmberechtigten vorliegend zwei Kredite: Einerseits einen Investitionskredit für die flächendeckende Einführung von Containern und für Softwareanpassungen in der Höhe von 7,68 Mio. Franken (inkl. MWST), andererseits einen Verpflichtungskredit für die nicht aktivierbaren einmaligen Einführungskosten des Farbsack-Trennsystems (befristetes Personal, Fahrzeugbeschriftungen, Kommunikationsmassnahmen) in der Höhe von 3,04 Mio. Franken (inkl. MWST).

Die Einführung des Farbsack-Trennsystems und der allgemeinen Containerpflicht erfordern zudem Anpassungen im städtischen Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1). Bei dieser Gelegenheit sollen zugleich wenige weitere materielle Anpassungen (z.B. betreffend die Verwendung von Mehrweggeschirr) sowie Präzisierungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Die Teilrevision des AFR gemäss Synopse in der Beilage wird dem Stadtrat zur Genehmigung beantragt. Die Reglementsanpassungen unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 37 Bst. a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 [GO; SSSB 101.1]). Indes sind die wesentlichen Änderungen sehr eng mit der Einführung des Farbsack-Trennsystems verknüpft und können daher nur Geltung erlangen, wenn die Stimmberechtigten die Kredite bewilligen. Vor diesem Hintergrund beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, den Stimmberechtigten die Revision des AFR gestützt auf Artikel 46 GO freiwillig zusammen mit den beiden Krediten in einer gemeinsamen Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten.

## 2. Farbsack-Trennsystem und allgemeine Containerpflicht: Funktionsweise und wichtigste Eckpunkte

Die vorgesehene Umsetzung des Farbsack-Trennsystems und der allgemeinen Containerpflicht ist in einem Umsetzungskonzept detailliert festgelegt<sup>2</sup>. Im vorliegenden Stadtratsvortrag werden die wichtigsten Eckwerte der Umsetzung zusammengefasst und wird auf einzelne Elemente vertieft eingegangen.

### 2.1. Das Farbsack-Trennsystem und die allgemeine Containerpflicht im Überblick

Das Farbsack-Trennsystem beinhaltet die Umstellung der Sammlung von Separatabfällen vom Bring- auf das Hol-System: Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern bringen ihre Separatabfälle wie Büchsen, Aluminium, Kunststoffflaschen und Glas künftig nicht mehr zwingend zu den 12 Quartierentsorgungsstellen, den 32 Sammelstellen für Separatabfälle oder zu den grossen Detailhändlern, sondern können sie zuhause in verschiedenen Farbsäcken sammeln und diese Säcke in einen Container vor ihrem Haus werfen. ERB holt die Container auf seinen Sammeltouren ab. Die anderen Dienstleistungen wie Kehrriechtabfuhr, Grünabfuhr, Kleinsperrgutabfuhr, Abfuhr für Gewerbetriebe sowie die Entsorgungshöfe und Abholdienste bleiben erhalten.

Folgende Separatabfälle können zuhause in Farbsäcken gesammelt werden:

- Gemischte Kunststoffe: **gelber Sack**
- PET-Getränkeflaschen: **gelber Sack mit blauen Streifen**
- Büchsen, Alu, Kleinmetall: **hellgrauer Sack**
- Mischglas: **violetter Sack**

Papier/Karton muss nicht mehr gebündelt werden und wird lose im Farbsack-Container bereitgestellt. Der Hauskehrriech wird unverändert im blauen Sack gesammelt, muss neu aber ebenfalls in einem separaten Container vor dem Haus bereitgestellt werden (allgemeine Containerpflicht).

<sup>2</sup> s. dazu <https://www.farbsack.ch/abstimmungsvorlage>

## 2.2. Die Eckpunkte

Nachfolgend die wichtigsten Eckpunkte des Farbsack-Trennsystems und der allgemeinen Containerpflicht:

- **Freiwilligkeit der Farbsack-Nutzung.** Die Nutzung der Farbsäcke ist freiwillig. Die Sammelstellen (Quartierentsorgungsstellen und oberirdische/unterirdische Sammelstellen für Separatabfälle) bleiben deshalb grundsätzlich bestehen und stehen der Bevölkerung nach wie vor zu Verfügung. Bei den Quartierentsorgungsstellen werden jedoch die heutigen PET- und Glas-Behälter umfunktioniert zu Behältern für Kehricht, Mischglas und für Farbsäcke. Entsprechend können die PET-Flaschen bei den Sammelstellen nicht mehr lose entsorgt werden. Die lose Entsorgung ist nur noch im Detailhandel oder in den Entsorgungshöfen möglich. Bei den unterirdischen Sammelstellen für Separatabfälle können im Gegenzug neu ebenfalls Kehricht- und Farbsäcke abgegeben werden, dafür wird die Anzahl Glasbehälter reduziert. Die oberirdischen Glas- und BüchSENSammelstellen werden wie heute weiterbetrieben. Im Gegensatz zur Nutzung der Farbsäcke ist die vorgesehene Bereitstellung der Siedlungsabfälle in Containern nicht freiwillig (siehe unten).
- **Neu: Separate Sammlung von gemischten Kunststoffen.** Heute können nur Kunststoff-Hohlkörper (Flaschen mit Deckel) separat entsorgt werden – und dies nicht zuhause, sondern in den Entsorgungshöfen, im ÖkoInfoMobil oder im Detailhandel. Mit dem Farbsack-Trennsystem können gemischte Kunststoffe neu in einem Farbsack gesammelt und im Container vor dem Haus entsorgt werden, also beispielsweise auch Lebensmittelverpackungen, Tragtaschen, Plastikblumentöpfe, Becher, Schalen, Folien und Verpackungsmaterial.
- **Farbsäcke im Detailhandel erhältlich (siehe auch Ziff. 5):** Die Farbsäcke sind analog zu den blauen Kehrichtsäcken im Detailhandel erhältlich. Es wird eine Gebühr erhoben, welche die Kosten für die Produktion und den Vertrieb der Säcke deckt. Die Ausnahme bildet der Kunststoffsack, bei welchem auch die Verwertungskosten mit den Gebühren abgedeckt werden. Die Farbsäcke werden bis auf eine Ausnahme (Glassack) rezykliert und bestehen selber aus rezykliertem Kunststoff. Die Gebühren für die blauen Kehrichtsäcke und die Grundgebühr müssen aufgrund des Farbsack-Trennsystems nicht angepasst werden.
- **Allgemeine Containerpflicht (siehe auch Ziff. 6.1).** Nicht nur die Farbsäcke, sondern sämtliche Abfallsäcke sowie Papier und Karton müssen künftig in Containern bereitgestellt werden: Die Farbsäcke und Papier/Karton in einem Container, der Hauskehricht in einem anderen Container. Das bedeutet, dass jede Liegenschaft fix mit zwei Containern ausgerüstet wird: Zum einen mit einem Papier- und Farbsack-Container, in welchem das ungebündelte Papier/Karton sowie die Farbsäcke entsorgt werden. Zum anderen mit einem Container für die blauen Hauskehrichtsäcke. Hinzu kommt wie bisher der freiwillige Grüncontainer. Durch die flächendeckende Containerpflicht verbessert sich der betriebliche Gesundheitsschutz des Beladepersonals. Zudem verschwinden in den Quartieren die herumliegenden blauen Säcke aus dem Stadtbild, die Geruchsbelästigungen und die Gefahr von aufgerissenen Säcken, etwa durch Raben, Füchse oder Katzen, entfallen. Für die Nutzerinnen und Nutzer hat die neue Lösung schliesslich den Vorteil, dass die Kehrichtsäcke nicht mehr in der Wohnung oder auf dem Balkon zwischengelagert werden müssen, sondern jederzeit im Container entsorgt werden können.
- **Öffentliche und private Containerstandplätze (siehe auch Ziff. 6.2-6.4).** Die Container werden grundsätzlich auf privatem Grund platziert. Wo dies nicht möglich oder mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist, wird – gegen eine Ersatzabgabe – eine Lösung auf öffentlichem Grund ermöglicht.
- **Unterschiedlicher Abholrhythmus (siehe auch Ziff. 7).** Für die Farbsack- und die Kehricht-Container findet je eine separate Abfuhr statt. Der Farbsack-Container wird alle zwei Wochen geleert (wie heute Papier/Karton), der Hauskehricht-Container wird einmal pro Woche geleert (bisher zweimal).
- **Gesundheitsschutz in Notlagen.** Das Farbsack-Trennsystem eignet sich in Notstandsphasen wie der Covid-19-Pandemie besser als das heutige Entsorgungssystem. Für die Bürgerinnen und Bürger entfällt der Gang zu den öffentlichen Sammelstellen, das «social distancing» (Abstand

halten) wird erleichtert. Zudem kommen die Mitarbeitenden von ERB auf ihren Abfuhrtouren nicht in direkten Kontakt mit den Abfällen, weil diese in Containern bereitgestellt sind.

- **Lösung für das Gewerbe (siehe auch Ziff. 8).** Für das Gewerbe besteht schon heute eine Pflicht zur Bereitstellung des Kehrichts in Containern. Für Papier/Karton gibt es diese zurzeit noch nicht. Mit Einführung des Farbsack-Trennsystems sollen auch die Gewerbebetriebe sämtliche Abfälle in Containern bereitstellen. Im Gegenzug wird es auch ihnen möglich sein, die Farbsäcke zu nutzen.
- **Möglichst weitgehende stoffliche Verwertung (siehe auch Ziff. 9).** Die Separatabfälle werden nach Zielsetzungen der Stadt Bern verwertet. Es wird möglichst eine stoffliche Verwertung angestrebt, das heisst, die Separatabfälle sollen so weit wie möglich wieder als Rohstoffe für neue Produkte dienen. Das gilt auch für die Farbsäcke.
- **Flexibilität für künftige Bedürfnisse.** Dank dem Farbsack-Trennsystem können allfällige Änderungen bei der Sammlung von Separatabfällen jederzeit rasch, flexibel und ohne aufwendige Anpassungen an der Entsorgungsinfrastruktur umgesetzt werden (z.B. Sammlung weiterer Separatabfälle oder Zusammenfassen zweier Separatabfälle).
- **Ökologisch sinnvolle Lösung (siehe auch Ziff. 10).** Das Farbsack-Trennsystem ist ökologisch sinnvoll. Zum einen schafft es die Voraussetzungen, um die Recyclingquote zu erhöhen, zum anderen werden Transporte zu den Sammelstellen und den Entsorgungshöfen beziehungsweise zum Detailhandel reduziert. Ab einer Beteiligung von 20 Prozent der städtischen Haushalte und Betriebe am Farbsack-Trennsystem wird das System darum im Vergleich zu heute tendenziell ökologischer. Je mehr Haushalte und Betriebe sich am Farbsack-Trennsystem beteiligen, desto ökologischer wird das System.
- **Schrittweise Einführung in den Stadtteilen II – VI ab Mitte 2022 (siehe auch Ziff. 11).** Das Farbsack-Trennsystem soll in folgender Reihenfolge eingeführt werden: Stadtteil III (Mattenhof – Weissenbühl) ab Mitte 2022, Stadtteil VI (Bümpliz – Oberbottigen) ab Mitte 2023, Stadtteil II (Länggasse – Felsenau) ab Mitte 2024, Stadtteil V Breitenrain – Lorraine ab Mitte 2025, Stadtteil IV Kirchenfeld – Schosshalde ab Mitte 2026. Auf die Einführung in der Inneren Stadt (Stadtteil I) wird aus betrieblichen und finanziellen Gründen verzichtet.
- **Das Farbsack-Trennsystem kann kostenneutral betrieben werden (siehe auch Ziff. 13.5).** Eine Modellrechnung von ERB zeigt, dass nach einer Einführungsphase das Farbsack-Trennsystem bei einer Beteiligungsquote von 50 Prozent ab 2036 kostenneutral betrieben werden kann. Machen 80 Prozent der Haushalte und Betriebe mit, kann nach der Modellrechnung ab 2040 mit einem kostenneutralen Betrieb des Farbsack-Trennsystems gerechnet werden.

Das Farbsack-Trennsystem hat bereits vor seiner definitiven Einführung nationale Beachtung gefunden, das zeigt der Gewinn des Innovationspreises 2020 des Schweizerischen Verbands Kommunale Infrastruktur SVKI, einer Sektion des Städteverbands und Partner des Schweizerischen Gemeindeverbands. Das Farbsack-Trennsystem überzeugte die Jury vor allem wegen seiner Anwendbarkeit auf andere Städte und Gemeinden sowie wegen des Mehrwerts, den die Bevölkerung durch das innovative System erfährt. Die Lösung sei zudem ausbaufähig: Das Recycling könne ohne grossen Aufwand um weitere Separatabfälle erweitert werden.

### 3. Pilotversuch

Das Farbsack-Trennsystem wurde erfolgreich getestet: Mit SRB Nr. 2017-581 vom 30. November 2017 hat der Stadtrat für die Durchführung eines Pilotversuchs zum Farbsack-Trennsystem einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 1,551 Mio. Franken und einen Investitionskredit von Fr. 130 000.00 für die Beschaffung von Containern für den Versuch bewilligt. Der Pilotversuch fand zwischen September 2018 und August 2019 statt und wurde durch das Institut für Umwelt und Ver-

fahrenstechnik (UMTEC) der Hochschule Rapperswil als unabhängige Instanz wissenschaftlich begleitet<sup>3</sup>. Die Ergebnisse des Pilotversuchs, an dem rund 1 300 städtische Haushalte teilnahmen, fielen positiv aus<sup>4</sup>: In einer Umfrage wurde bei 88 Prozent der Rückmeldungen das Farbsack-Trennsystem als praktisch bezeichnet, bei 85 Prozent würde eine definitive Einführung begrüsst. Der Pilotversuch zeigte, dass das Farbsack-Trennsystem technisch machbar ist und wirtschaftlich betrieben werden kann. Gemäss Analysen des UMTEC schnitt das Farbsack-Trennsystem bezüglich Reinheitsgrad der gesammelten Separatabfälle im Vergleich mit den städtischen Quartierentsorgungsstellen und mit dem Schweizer Durchschnitt von Separatsammlungen fast ausnahmslos gleich gut oder besser ab. Das UMTEC kam zudem zum Schluss, dass sich die Einführung des Farbsack-Trennsystems auch aus ökologischen Gesichtspunkten anbietet (siehe Ziff. 10).

#### 4. Vernehmlassung

Gestützt auf den positiven Pilotversuch löste der Gemeinderat im Mai 2020 die öffentliche Vernehmlassung zum Umsetzungskonzept für die Einführung des Farbsack-Trennsystems in den Stadtteilen II – VI und zur entsprechenden Teilrevision des städtischen Abfallreglements aus. Die Vernehmlassung dauerte vom 25. Mai bis am 28. August 2020.

In der Vernehmlassung wurden 37 Eingaben gemacht; davon stammen deren 12 von Privatpersonen. Von den insgesamt 25 Parteien, Organisationen und Verbänden, die sich geäussert haben, stimmen 18 der Einführung des Farbsack-Trennsystems zu und 7 lehnen sie ab. Bei den politischen Parteien waren die Meinungen geteilt (je 3 zu-/ablehnend). Bei den Recyclingorganisationen waren sämtliche sieben Eingaben zustimmend und auch die Sozialpartner, Branchenorganisationen und die öffentliche Hand befürworteten in ihren Stellungnahmen die Einführung des Farbsack-Trennsystems mehrheitlich (4 zustimmend, 2 ablehnend). Bei den Quartierorganisationen, Leisten und Quartiervereinen halten sich Zustimmung und Ablehnung die Waage (je 2), von zwei Immobilienverwaltungen haben beide zugestimmt.

Die Befürworterinnen und Befürworter bezeichnen das Farbsack-Trennsystem als innovatives, nutzerfreundliches, flexibles und zeitgemässes Abfallsammelsystem, welches durchaus als Vorlage für ein schweizerisches Verwertungsmodell dienen könnte. Sie attestieren dem Farbsack-Trennsystem bzw. der damit verbundenen Containerpflicht eine positive Wirkung auf die körperliche Belastung und damit die Gesundheit der Mitarbeitenden von ERB. Mit dem neuen Sammelsystem könne die Überlastung der Quartiersammelstellen mit ihren negativen Auswirkungen wie Verschmutzung und illegale Ablagerungen vermindert werden. Ein grosser Vorzug des neuen Sammelsystems ist laut Eingaben der Komfortgewinn. Mit der Bereitstellung des Kehrichts und der Separatabfälle in Containern ergebe sich zum einen die Möglichkeit, alle Stoffe vor der Haustüre abholen zu lassen und zum anderen eine zeitliche Unabhängigkeit vom Abholrhythmus. Auch mobilitätseingeschränkte Personen profitierten von der Bereitstellung in Containern vor dem Haus. Die Einführung der gemischten Kunststoffsammlung zuhause, welche dank dem Farbsack-Trennsystem möglich wird, wird begrüsst. Mit der Ökobilanz werde aufgezeigt, dass sich die Ökologie mit dem neuen Sammelkonzept leicht verbessern lasse. Das Farbsack-Trennsystem werde verursacherbezogen und ohne finanzielle Belastung des Steuerhaushalts umgesetzt.

Die meisten Vorbehalte werden gegenüber der Containerpflicht und dem dafür benötigten Platz auf Privatgrund geäussert. Es wird erwartet, dass die Containerpflicht einen negativen Eingriff in das

<sup>3</sup> s. dazu im Detail den Bericht «Farbsack-Trennsystem der Stadt Bern: Wissenschaftliche Begleitung des Pilotversuchs»; Institut für Umwelt und Verfahrenstechnik (UMTEC) der Hochschule Rapperswil; 21. Juni 2019 (<https://www.farbsack.ch/abstimmungsvorlage>)

<sup>4</sup> s. dazu im Detail den Abschlussbericht «Pilotversuch Farbsack-Trennsystem vom September 2018 bis August 2019», Direktion TVS (ERB); November 2019 (<https://www.farbsack.ch/abstimmungsvorlage>)

Strassen- und Quartierbild zur Folge hat. Weiter gibt es Bedenken hinsichtlich der Kosten für die Erstellung der Standplätze. Die Freiwilligkeit solle nicht nur für die Teilnahme am Farbsack-Trennsystem, sondern auch für die Containernutzung gelten. Die maximal 200 Meter Entfernung der Standplätze zu den entferntesten Nutzenden werden als nicht zumutbar bezeichnet, speziell für alte oder bewegungseingeschränkte Menschen. Die Umsetzbarkeit des Farbsack-Trennsystems in engen Platzverhältnissen, kleinen Haushalten oder kleinen Küchen wird infrage gestellt, der Mehrverbrauch an Plastiksäcken wird kritisiert und die ökologische Herstellung der Säcke angezweifelt. Die geplante Reduktion des Sammelrhythmus' für Kehricht auf einmal wöchentlich wird als Leistungsabbau und als nicht zumutbar bezeichnet. Die Kosten für die Einführung und den Betrieb des neuen Systems werden als zu hoch bezeichnet, und es wird bezweifelt, ob es wirtschaftlich betrieben werden kann. In Anbetracht der finanziellen Situation der Stadt Bern wird eine Verschiebung der Einführung des Farbsack-Trennsystems gefordert. Die Ergebnisse der Ökobilanz werden angezweifelt, ebenso bei der Frage, ob die ausgezeichnete Qualität der gesammelten Separatabfälle im Pilotversuch auch nach der Umsetzung in den Stadtteilen erreicht werden kann.

Für Details zu den Eingaben und zu den Stellungnahmen der Stadt Bern wird auf den Vernehmlassungsbericht verwiesen<sup>5</sup>. Nachfolgend im Überblick die wichtigsten Änderungen, welche nach der Vernehmlassung am Umsetzungskonzept vorgenommen wurden:

- Im Abfallreglement war in der Vernehmlassungsvorlage die Mindestanzahl an Quartierentsorgungsstellen (QES) in der Stadt Bern gestrichen worden. Dies weckte bei gewissen Vernehmlassenden die Befürchtung, die Zahl der QES könnte reduziert werden. Dies ist zwar nicht Absicht der Stadt, der Status Quo soll beibehalten werden. Dennoch wurde in Artikel 5 Absatz 4 des Abfallreglements folgende Ergänzung vorgenommen: «...**eine genügende Anzahl** Sammelstellen...». Zudem wurden die Erläuterungen zu diesem Absatz angepasst (siehe Beilage).
- Für die Mitbenutzung eines Standplatzes auf öffentlichem Grund war in der Vernehmlassung eine jährliche, fixe Nutzungsgebühr von Fr. 25.00 pro Haushalt oder Betrieb in Aussicht gestellt worden. Nach Kritik an diesem fixen Betrag hat ERB die Berechnungsart geändert: Neu müssen Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer die Gebühr – analog zur Kehrichtgrundgebühr – abhängig von der Bruttogeschossfläche (BGF) einer Liegenschaft entrichten. Konkret vorgesehen ist ein Betrag von Fr. 0.35 pro m<sup>2</sup>.
- Bei der Nutzungsgebühr für die Mitbenutzung eines Standplatzes auf öffentlichem Grund handelt es sich genau gesehen nicht um eine Gebühr, sondern um eine Ersatzabgabe. Entsprechend wurde das Abfallreglement angepasst. Nicht direkt eine Folge der Vernehmlassung, sondern eine Kostenoptimierungsmassnahme seitens Stadt ist die getrennte Sammlung von Farbsäcken und Papier/Karton bei den QES sowie den unterirdischen Sammelstellen für Separatabfälle. In der Vernehmlassungsvorlage war die Stadt noch davon ausgegangen, dass Farbsäcke und Papier/Karton im gleichen Behälter gesammelt werden würden. Durch die neu vorgesehene Trennung können die Sortierungskosten gesenkt werden.
- Aufgrund der Rückmeldung von Swiss Recycling wurde die Farbe des PET-Sacks von Rot auf Gelb mit blauen Streifen geändert (Farben von PET Recycling Schweiz).
- Aufgrund der Rückmeldung des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall wurden im AFR gewisse sprachliche Präzisierungen vorgenommen.

## 5. Farbsäcke

Die Säcke im Farbsack-Trennsystem sind kostenpflichtig, Papier und Karton können hingegen lose (also ohne Farbsack) und gratis in den Containern entsorgt werden. Gemäss Umsetzungskonzept wird für die Farbsäcke eine Gebühr erhoben, welche einzig die Kosten für Herstellung und die Marge

<sup>5</sup> s. dazu <https://www.farbsack.ch/abstimmungsvorlage>

des Detailhandels deckt. Ausnahme bilden die Farbsäcke für die gemischten Kunststoffe, welche mehr kosten als die übrigen Farbsäcke, weil für die gemischten Kunststoffe in der Verwertung Kosten für die Sortierung und das anschliessende Recycling entstehen.

Nachfolgend ein Überblick über die Sackgrössen und die Verkaufspreise (inkl. MWST). Zwecks Einordnung und Vergleichbarkeit sind die Kosten zwar auch pro Sack gerechnet, in den Verkauf gelangen aber nur Rollen, keine Einzelsäcke.

Typ	Grösse	Verkaufspreis (inkl. MWST)	Fr./Sack
<b>Kehrichtsäcke</b>	17 L, 35 L, 60 L, 110 L mit 10 Säcken/Rolle	Rolle 17-Liter (10 Stk.) Fr. 6.95	0.70
		Rolle 35-Liter (10 Stk.) Fr. 13.95	1.40
		Rolle 60-Liter (10 Stk.) Fr. 23.90	2.39
		Rolle 110-Liter (5 Stk.) Fr. 21.90	4.38
<b>Kunststoffsäcke</b>	17 L und 35 L mit je 10 Säcken/Rolle	Rolle 17-Liter (10 Stk.) Fr. 6.75	0.68
		Rolle 35-Liter (10 Stk.) Fr. 13.55	1.36
<b>PET-Säcke</b>	17 L und 35 L mit je 20 Säcken pro Rolle	Rolle 17-Liter (20 Stk.) Fr. 4.95	0.25
		Rolle 35-Liter (20 Stk.) Fr. 9.90	0.50
<b>Büchensäcke</b>	17 L mit 20 Säcken/Rolle	Rolle 17-Liter (20 Stk.) Fr. 4.95	0.25
<b>Glassäcke</b>	17 L mit 20 Säcken/Rolle	Rolle 17-Liter (20 Stk.) Fr. 4.95	0.25

Die Farbsäcke können – gleich wie heute die blauen Kehrichtsäcke – über den Detailhandel bezogen werden. Durch die Gebühr erhält der Gebrauch von Plastiksäcken einen Wert, auch im Detailhandel werden dafür fast flächendeckend Gebühren erhoben. Weiter wird so dem Missbrauch vorgebeugt, weil kostenfreie Plastiksäcke in grossem Mass zweckentfremdet werden könnten.

Bezüglich Platzbedarf für das Farbsack-Trennsystem im eigenen Haushalt lässt sich festhalten, dass die getrennte Sammlung von Separatabfällen bereits heute in allen Wohnungstypen praktiziert wird und entsprechend Platz benötigt. Daran ändert sich auch mit dem Farbsack-Trennsystem nichts. Zudem kann das neue Trennsystem freiwillig genutzt werden, es gibt keine Verpflichtung: Alle können im Rahmen ihrer (räumlichen) Möglichkeiten, auch mit einzelnen Fraktionen, teilnehmen.

## 6. Bereitstellung in Containern

### 6.1. Verbindung Farbsack-Trennsystem und Containerpflicht

Die Einführung des Farbsack-Trennsystems ist verbunden mit der Einführung einer flächendeckenden Containerpflicht für die Bereitstellung von Siedlungsabfällen (ohne Stadtteil I). Die Containerpflicht gilt heute in der Stadt Bern erst teilweise: Für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe besteht sie seit 1. Mai 2007, bei Wohnungsneubauten oder -umbauten gilt sie ab zwei Wohnungen. Die flächendeckende Containerpflicht gilt bereits in mehreren Schweizer Städten, die Stadt Zürich beispielsweise hat sie für Kehricht bereits im Jahr 2004 beschlossen.

Die Containerpflicht soll nun auch in der Stadt Bern flächendeckend eingeführt werden. Damit kann insbesondere der Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden der Entsorgungsdienste deutlich verbessert werden. Gemäss einem Leitfaden für Gemeinden und Firmen zum Thema Abfallentsorgung der SUVA<sup>6</sup> hievt eine Beladerin/ein Belader beim Einsammeln der Kehrichtsäcke von Hand pro Tag 3

<sup>6</sup> „Damit ein schwerer Job leichter wird: Kehrichtsammlung richtig organisieren. Leitfaden für Gemeinden und Firmen zum Thema Abfallentsorgung.“ - SUVA, 2008 (1. Auflage)

bis 8 Tonnen in das Sammelfahrzeug und muss 300- bis 400-mal auf- und absteigen. Diese Belastung führt zu körperlichen Schäden, vor allem am Bewegungsapparat, hinzu kommen gemäss Erfahrungen von ERB immer wieder auch Schnitt- und Stichverletzungen. Container hingegen lassen sich rasch und ohne grosse Anstrengung verschieben und leeren.

Ein zentraler Aspekt der Verbindung von Farbsack-Trennsystem und Containerpflicht ist zudem die Entlastung der Sammelstellen für Separatabfälle – insbesondere der Quartierentsorgungsstellen –, welche heute vielerorts trotz häufiger Leerung überlastet sind. Die Suche nach neuen Standorten für Sammelstellen scheitert oft am Widerstand aus der Bevölkerung und an Einsparungen sowie am fehlenden Platz. Indem Separatabfälle (in den Farbsäcken) und Papier/Karton (lose) künftig jederzeit vor dem Haus in Container geworfen werden können, wird der Gang zur Sammelstelle nicht mehr notwendig sein. Dadurch können die Sammelstellen mengenmässig stark entlastet werden. Dank der Containerpflicht kann zudem der Sammelrhythmus für blaue Hauskehrichtsäcke von zweimal wöchentlich auf einmal wöchentlich reduziert werden (siehe auch Ziff. 7). Dies hat für ERB betriebliche, finanzielle und ökologische Vorteile: Durch die Reduktion werden im Vergleich zu heute 1 bis 2 Entsorgungsfahrzeuge weniger benötigt. Würde hingegen nur für die Farbsäcke eine Containerpflicht gelten, müsste ERB mehr Touren und mehr Kilometer fahren, dies bei einer schlechteren Auslastung der Fahrzeuge und entsprechenden Mehrkosten. Würde auf die Containerpflicht verzichtet, müssten schliesslich die Mitarbeitenden der Entsorgungsdienste weiterhin grosse Mengen an Abfall und Papier/Karton händisch aufladen – verbunden mit negativen Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz.

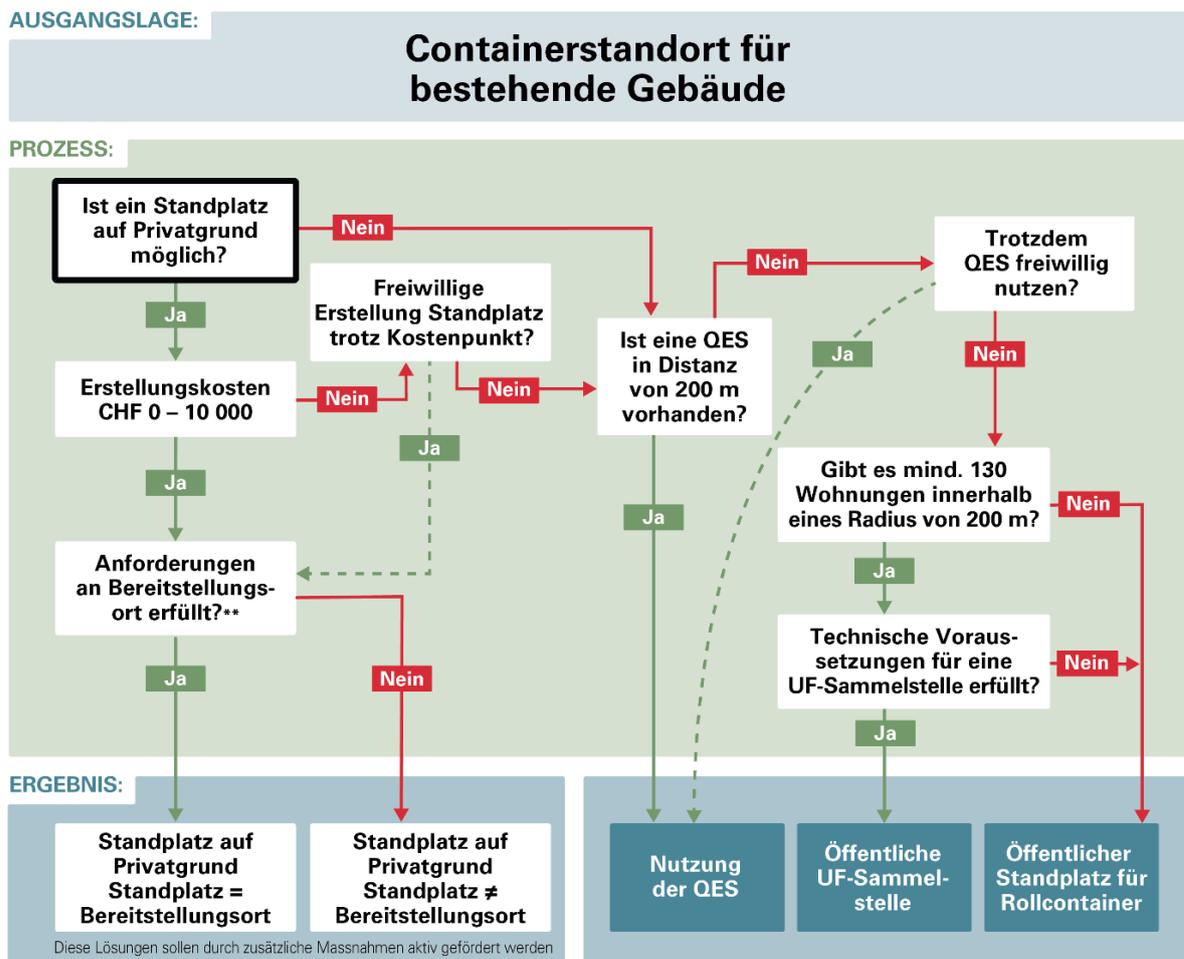
Anders gesagt: Die mit dem Farbsack-Trennsystem verbundenen Vorteile (Verbesserung Entsorgungsangebot, Gesundheitsschutz, Entlastung Sammelstellen) lassen sich nur dann effizient, ökologisch und kostenneutral umsetzen, wenn damit eine allgemeine Containerpflicht verbunden wird.

## 6.2. Containerstandplätze

### 6.2.1. Grundsätze

Grundsätzlich sollen die Containerstandplätze auf Privatgrund liegen. Allfällige Kosten für die Anpassung von bestehenden oder die Erstellung von neuen Plätzen auf privatem Grund gehen zulasten der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer. Ist ein Standplatz auf Privatgrund aus Platzgründen nicht möglich oder aber mit unverhältnismässig hohen Erstellungskosten verbunden, kommen Lösungen auf öffentlichem Grund zum Zug: Entweder können die Abfall- und Farbsäcke in eine in der Nähe gelegene (bestehende) Quartierentsorgungsstelle gebracht werden, oder es werden andere Entsorgungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund geschaffen und zur Verfügung gestellt (öffentliche Unterflur-Sammelstelle, öffentlicher Standplatz für Container). In solchen Fällen müssen die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer eine Ersatzabgabe entrichten (siehe Ziff. 6.2.3).

Bei bestehenden Gebäuden wird nach dem folgenden Entscheidungsschema vorgegangen:



### 6.2.2. Lösungen auf Privatgrund

Ergänzend zu Ziffer 6.2.1 wird nachfolgend auf einzelne Punkte speziell eingegangen (Details siehe Umsetzungskonzept):

- **Container:** Sowohl die Kehrlicht-Container wie auch die Farbsack-Container werden von der Stadt Bern kostenlos zur Verfügung gestellt und gehören ERB. Bestehende Container von Haushalten und Gewerbebetrieben sollen aber möglichst weiterverwendet werden. Bei Bedarf werden die Container durch ERB ersetzt. Die Stadt hat sich hauptsächlich aus drei Gründen dafür entschieden, die Kehrlicht- und Farbsack-Container kostenlos zur Verfügung zu stellen: Erstens ist dies ein Entgegenkommen der Stadt dafür, dass grundsätzlich ein Standplatz auf Privatgrund zur Verfügung gestellt werden muss. Zweitens wird mit diesem Vorgehen eine Vereinheitlichung der Container erreicht: Es gibt keine schweren Stahlcontainer mehr, Grössen und Farben ergeben ein einheitliches Erscheinungsbild, die Container entsprechen der Norm. Und drittens kann ERB beispielsweise einen Container, der sich als zu klein für die Abfallmenge am Standort erweist, einfach und rasch gegen einen grösseren tauschen. Für die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer entstehen weder Kosten noch Aufwand. Container für die Grünabfuhr müssen demgegenüber weiterhin durch die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer beschafft werden, da es sich bei der Grünabfuhr im Gegensatz zur Kehrlicht- und Papierabfuhr um eine freiwillige Abfuhr handelt und dafür bereits seit 20 Jahren eine Containerpflicht besteht.

- **Bestehende Standplätze:** Gibt es auf einem Grundstück bereits Containerstandplätze und/oder Bereitstellungsorte, sollen diese möglichst weiterbenutzt werden. Falls zusätzliche Container benötigt werden und der bestehende Platz zu klein ist, sind Anpassungen erforderlich, welche zu Lasten der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer gehen.
- **Neue Standplätze.** In vielen Fällen existiert auf dem Grundstück zwar bereits eine befestigte respektive asphaltierte Fläche, welche als Containerstandplatz verwendet werden kann. Falls aber ein neuer Standplatz erstellt werden muss, gehen die Kosten ebenfalls zu Lasten der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer
- **Zumutbarkeit der Kosten für Standplätze:** Sind die Kosten für die Erweiterung eines bestehenden oder die Erstellung eines neuen Standplatzes höher als Fr. 10 000.00, besteht – gegen Entrichtung einer Ersatzabgabe – Anrecht auf eine Lösung auf öffentlichem Grund (siehe Ziff. 6.4). Diese Obergrenze von Fr. 10 000.00<sup>7</sup> wird nach Einschätzung von ERB aber nur in seltenen Fällen erreicht werden. In vielen Fällen werden vielmehr deutlich tiefere Kosten entstehen: So kostet beispielsweise gemäss einer Kostenschätzung eines externen Landschaftsarchitekten eine Ergänzung mit Gartenplatten für 1 m<sup>2</sup> Fläche (= 1 Container) je nach Untergrund bis zu rund Fr. 200.00, und eine Ergänzung mit Asphaltbelag dürfte sogar noch kostengünstiger ausfallen.
- **Gemeinsam genutzte Standplätze:** Es ist möglich, dass sich mehrere Liegenschaften für einen gemeinsamen Containerstandplatz auf Privatgrund entscheiden. Hierfür gewährt die Stadt im Sinne einer Anreizfinanzierung einen einmaligen Beitrag von Fr. 500.00, wenn zwei Liegenschaften sich zusammenschliessen, und pro weitere Liegenschaft einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 200.00.
- **Bereitstellungsplätze:** Als Bereitstellungsplatz gilt der Ort, an welchem ERB die Container jeweils entleert. Falls bestimmte Anforderungen erfüllt sind, kann ein Containerstandplatz auf Privatgrund gleichzeitig der Bereitstellungsort sein. In diesen Fällen erfolgt die Abfuhr durch ERB ab dem Containerstandplatz. Wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind, sind die Liegenschaftseigentümer dafür verantwortlich, dass die Container zur vorgegebenen Zeit beim Bereitstellungsort stehen (in der Regel am Strassenrand und/oder auf dem Trottoir vor der Liegenschaft).
- **Baubewilligung:** Bei Neubauten oder Umbauten von Gebäuden müssen Bauwillige die Lage des Containerstandplatzes und des geplanten Bereitstellungsplatzes immer in der Baueingabe angeben. Bei bestehenden Gebäuden erfordern die Errichtung oder Vergrösserung von Container- und/oder Bereitstellungsplätzen nur unter bestimmten Umständen eine Baubewilligung<sup>8</sup>.

### 6.2.3. Lösungen auf öffentlichem Grund

Ist ein Containerstandplatz auf Privatgrund nicht möglich oder nicht zumutbar (siehe Ziffer 6.2.1), so können – gegen Entrichtung einer Ersatzabgabe – öffentliche Einrichtungen genutzt werden. In solchen Fällen ist kein zusätzlicher Bereitstellungsort erforderlich. Bei der Suche nach Lösungen auf öffentlichem Grund wird die bestehende Infrastruktur mit Sammelstellen berücksichtigt.

- **Bestehende Quartierentsorgungsstellen.** Ist eine Lösung auf Privatgrund nicht möglich oder zumutbar, besteht ein Anrecht auf Mitbenutzung einer bestehenden Quartierentsorgungsstelle; dort sind neu Einwurfsäulen für Farbsäcke und Kehricht vorgesehen. Die Entsorgungsstelle soll höchstens 200 Meter von der Liegenschaft entfernt sein.
- **Neue öffentliche Unterflursammelstellen.** Der Bau einer neuen öffentlichen Unterflursammelstelle wird von der Stadt dann in Erwägung gezogen, wenn mindestens 250 Bewohnende bzw. mindestens 130 Wohnungen an eine Sammelstelle angeschlossen werden können und ein Standplatz technisch und logistisch umsetzbar ist. Die Gehdistanz sollte auch hier nicht mehr als 200 m betragen.

<sup>7</sup> In Zürich gilt eine Obergrenze von Fr. 15 000.00

<sup>8</sup> Details s. Umsetzungskonzept, Kap. 2.4.3

- **Öffentlicher Standplatz für Container.** Sind weder Lösungen auf Privatgrund noch die vorgenannten Optionen umsetzbar, errichtet die Stadt für die betroffenen Liegenschaften einen Containerstandplatz auf öffentlichem Grund. Dabei sollen möglichst mehrere Liegenschaften zusammengeschlossen werden.
- **Ersatzabgabe und Finanzierung.** Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer, die eine solche Lösung auf öffentlichem Grund beanspruchen, müssen eine jährliche Ersatzabgabe von Fr. 0.35 pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (BGF) ihrer Liegenschaft entrichten; bei einer Wohnungsgrösse von 75m<sup>2</sup> BGF ergibt dies beispielweise einen jährlichen Betrag von Fr. 26.25 (MWST-frei). Im Gegenzug obliegt die Verantwortung für die Erstellung und Finanzierung sowie für den Unterhalt der Angebote auf öffentlichem Grund der Stadt Bern.

## 7. Abholfrequenz/Abfuhrarten

Für die Leerung der Farbsack-Container und der Kehricht-Container findet je eine separate Tour statt, die Container werden mit den bisher eingesetzten Kehrichtsammelfahrzeugen geleert. Die Farbsack-Container werden alle 2 Wochen geleert (analog Papier heute), der Entsorgungstag ist quartierabhängig. Die abfuhrlosen Feiertage werden (neu) vor- oder nachgeholt.

Die Kehricht-Container werden einmal wöchentlich geleert (heute zweimal wöchentlich), neu werden auch hier die abfuhrlosen Feiertage vor- oder nachgeholt. Der wöchentliche Abfuhrhythmus für Kehricht wird heute bereits in vielen Städten praktiziert (z.B. Zürich, Winterthur, Thun); da die gefüllten Kehrichtsäcke neu in den Containern deponiert werden können und künftig nicht mehr im Haushalt zwischengelagert werden müssen, entstehen auch keine ungewollten Geruchsbelästigungen in den Wohnungen. Die Reduktion der Abholfrequenz ist daher durchaus vertretbar.

Die freiwillige Grüngutabfuhr bleibt unverändert, die Leerung der Grüngutcontainer erfolgt weiterhin wöchentlich.

Die Leerung der (öffentlichen und privaten) Unterflurbehälter sowie der oberirdischen Sammelstellen für Separatabfälle erfolgt nach Bedarf.

## 8. Lösungen für das Gewerbe

### 8.1. Ausgangslage

Dem Gemeinderat ist wichtig, dass das Gewerbe mit der Einführung des Farbsack-Trennsystems nicht benachteiligt wird. Grundsätzlich soll das Farbsack-Trennsystem deshalb auch dem Gewerbe offenstehen. Bei der konkreten Regelung ist dabei – im Zuge der auf Bundesebene beschlossenen Liberalisierung des Gewerbekehrichts – eine Unterscheidung zwischen Monopolkunden und Marktkunden zu machen.

### 8.2. Marktkunden

Marktkunden sind Unternehmen, die schweizweit mehr als 250 Vollzeitstellen haben und damit nicht dem Entsorgungsmonopol der Gemeinden unterstehen. Grundsätzlich sind Marktkunden für die Entsorgung ihrer Abfälle selber verantwortlich und können keine kostenlose Abfuhr der Farbsäcke, des Papiers oder des Kehrichts in Anspruch nehmen. Die Marktkunden dürfen das Farbsack-Trennsystem nutzen, müssen aber einen marktabhängigen Preis für die Leerung der Container bezahlen. Ansonsten gelten für Marktkunden, welche am Farbsack-Trennsystem teilnehmen möchten, die gleichen Regelungen wie für die Monopolkunden (siehe unten).

### 8.3. Monopolkunden

Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, die mit Haushalten vergleichbare Abfälle produzieren, fallen unter das städtische Entsorgungsmonopol (sog. Monopolkunden). Grundsätzlich gilt für alle diese Gewerbebetriebe bereits seit 2007 generell eine Containerpflicht für die Sammlung des Kehrichts. Ausnahmen wurden jedoch gewährt, wenn ein Gewerbebetrieb entweder nur sehr wenig Kehricht verursacht oder keinen Platz für einen Container hat. Neu werden nun – mit Ausnahme der Betriebe in der Inneren Stadt – grundsätzlich alle Monopolkunden ihre Abfälle und auch Papier/Karton in Containern entsorgen müssen, die Befreiung von der Containerpflicht wird also aufgehoben. Dies unabhängig davon, ob sie am Farbsack-Trennsystem teilnehmen oder nicht.

Wollen Gewerbebetriebe künftig Separatabfälle in Farbsäcken sammeln, erhalten sie von ERB auf Wunsch Container für die Farbsacksammlung. Handelt es sich um einen Gewerbebetrieb mit hausähnlichen Mengen von Papier und Separatabfällen, der sich in einem Wohngebäude befindet, so kann er den Farbsack-Container des Wohngebäudes mitnutzen. Hat der Gewerbebetrieb grosse Mengen an Papier und Karton, so erhält er je einen eigenen Container für Papier/Karton und einen Container für Farbsäcke.

Betreffend Standplätzen für die Container gelten die gleichen Regelungen wie bei den Haushalten. Das heisst, auch Gewerbebetriebe haben – gegen Entrichtung einer Ersatzabgabe – Anrecht auf einen Standplatz im öffentlichen Raum, wenn kein Platz auf dem eigenen Grundstück besteht oder die Erstellungskosten unzumutbar wären. Der Abfuhrhythmus für das Gewerbe ist identisch mit demjenigen für die Haushalte, also 1x pro Woche für Kehricht und alle 2 Wochen für Papier/Karton und die Farbsäcke.

## 9. Sortierung und Verwertung

### 9.1. Sortierung

Die im Farbsack-Trennsystem gesammelten Separatabfälle (Farbsäcke) werden von einer extern beauftragten Firma sortiert, welche ihren Sitz in der Stadt Bern hat. Der Auftrag gilt für die Einführungsphase von maximal fünf Jahren, für die Folgephase wird eine Neuausschreibung erfolgen.

### 9.2. Verwertung

Bei der Verwertung wird eine möglichst hohe Recyclingrate angestrebt. Das neue Angebot, auch gemischte Kunststoffe separat zu sammeln, und der Komfort, die Farbsäcke im Container vor der Haustür entsorgen zu können, erleichtert das getrennte Sammeln von Wertstoffen und verbessert damit die Sammelquote und die Sortenreinheit. Die Separatabfälle sollen zudem möglichst *werkstofflich* verwertet werden, das heisst, das Material soll wieder als Neuprodukt einsetzbar sein. Dabei sind folgende Pfade vorgesehen:

	Verwertung heute	Verwertung mit dem Farbsack-Trennsystem
<b>Papier/Karton</b>	<p><u>Papier</u>: stoffliche Verwertung in einer Papierfabrik in der Schweiz.</p> <p><u>Karton</u>: stoffliche Verwertung, möglichst in der Schweiz oder im angrenzenden Ausland<sup>9</sup>.</p>	Analog heute

<sup>9</sup> Darunter werden alle Länder verstanden, die direkt an die Schweiz angrenzen. Konkret wird der Karton heute teilweise in Deutschland verwertet.

	Verwertung heute	Verwertung mit dem Farbsack-Trennsystem
<b>Glas</b>	<p>Die getrennt gesammelten Glasflaschen werden zu einem Abnehmer in der Region gebracht, von wo sie der Verwertung zugeführt werden. In der einzigen Glashütte der Schweiz in St. Prex werden lediglich 26 % des in der Schweiz gesammelten Altglases verwertet, 60 % gehen ins Ausland, der Rest sind Fremdstoffe.</p> <p>Bei der Verwertung im Ausland ist davon auszugehen, dass nicht nur Neuglas, sondern auch Baustoffersatz/Granulat hergestellt wird.</p>	<p>Im Farbsack wird Glas (neu) in allen Farben gemischt gesammelt. Nur mit einer Auftrennung nach Farben kann das Glas wieder für Getränkeverpackungen (Flaschen) eingesetzt werden. Derartige Sortieranlagen sind in der Schweiz nicht vorhanden, die nächstgelegene liegt in Süddeutschland. Das Glas wird dorthin gebracht, nach Farben sortiert und kann so wieder als Werkstoff für neue Flaschen eingesetzt werden (Vorgabe Stadt). Diese Verwertungsart ist trotz dem längeren Transportweg ökologischer als der Einsatz des Mischglases als Baustoffersatz in der Schweiz.</p> <p>Eine aktuelle Studie des UMTEC zeigt, dass die heutige Verwertung des Glases und die mit dem Farbsack-Trennsystem geplante neue Verwertung hinsichtlich ihrer Umweltbilanz vergleichbar sind. Keines der beiden Szenarien ist signifikant besser als das andere, sondern ökologisch gleichwertig. Der Bericht hierzu kann online eingesehen werden<sup>10</sup>.</p>
<b>Büchsen</b>	Stoffliche Verwertung in der Schweiz oder im angrenzenden Ausland, via Schweizer Entsorgungsunternehmen (in der Schweiz existiert kein Anbieter für das Recycling von Aludosen).	Analog heute
<b>PET-Getränkeflaschen</b>	Stoffliche Verwertung, PET-Recycling Schweiz	Analog heute
<b>Kunststoffe inkl. Farbsäcke</b>	Heute nur Annahme von <b>Hohlkörpern</b> (Flaschen mit Deckel). Lieferung der Hohlkörper an einen Abnehmer in Bern und Verwertung in der Schweiz oder im grenznahen Ausland <sup>11</sup> .	<p>Neu Annahme von <b>gemischten Kunststoffen</b>. Durch die stoffliche Verwertung der gemischten Kunststoffe werden weniger Rohstoffe und Energie zur Produktion von neuen Produkten benötigt. Dies wirkt sich zusammen mit der Holsammlung positiv auf die Ökobilanz der Kunststoffverwertung aus, die Verwertung ist ökologischer als die Verbrennung in der KVA. Durch die gemischte Kunststoffsammlung können mehr Kunststoffe der Verwertung zugeführt werden als bisher. Die gemischten Kunststoffe werden – da es dazu in der Schweiz zurzeit noch keine geeignete Anlage gibt<sup>12</sup> – voraussichtlich an ein Sortierwerk im grenznahen Ausland geliefert. Üblicherweise können 50-60 Prozent stofflich verwertet werden. Das heisst, es wird Kunststoffgranulat hergestellt, das wieder für die Produktion von Artikeln aus Kunststoff eingesetzt werden kann. Das restliche Material wird thermisch verwertet, und zwar in einer KVA oder als Brennstoff für die Zementproduktion.</p> <p>Gemäss einer aktuellen Studie des Bundesamts für Umwelt zur Kunststoffverwertung in der</p>

<sup>10</sup> s. dazu <https://www.farbsack.ch/abstimmungsvorlage>

<sup>11</sup> Darunter wird ein Gebiet bis 30 km von der Schweizer Grenze entfernt verstanden

<sup>12</sup> Eine Schweizer Sortieranlage für gemischte Kunststoffe ist für Ende 2022 in Planung.

		Schweiz (KuRve) <sup>13</sup> weist eine gemischte Kunststoffsammlung im Vergleich zur heute praktizierten selektiven Sammlung von Kunststoffflaschen – auch unter Berücksichtigung der zurzeit noch erforderlichen Sortierung im Ausland - einen deutlich höheren Umweltnutzen auf <sup>14</sup> .
--	--	---

Die Farbsäcke selber werden ebenfalls dem stofflichen Kunststoffrecycling zugeführt, mit Ausnahme des Glassacks. Da dieser aus verschiedenen Kunststoffen besteht, kann er nur thermisch verwertet werden.

Als generelles Fazit lässt sich festhalten, dass die mit der Einführung des Farbsack-Trennsystems geplanten Verwertungspfade den gleichen oder grösseren Umweltnutzen aufweisen als das heutige System.

## 10. Ökobilanz

Um die ökologische Wirkung des Farbsack-Trennsystems abzuschätzen, hat die Firma Sustainable System Solutions GmbH im Jahr 2016 eine umfassende Ökobilanz für das Farbsack-Trennsystem erstellt, basierend auf Erkenntnissen und Annahmen aus dem Jahr 2014. Mit Daten und Erkenntnissen aus dem Pilotversuch zum Farbsack-Trennsystem hat das Institut für Umwelt- und Verfahrenstechnik (UMTEC) der Hochschule für Technik Rapperswil die Ökobilanz im Sommer 2019 aktualisiert und ergänzt. Im Herbst 2020 hat das UMTEC die Ökobilanz aufgrund weiterer Erkenntnisse aus dem Pilotversuch sodann nochmals aktualisiert und ergänzt.

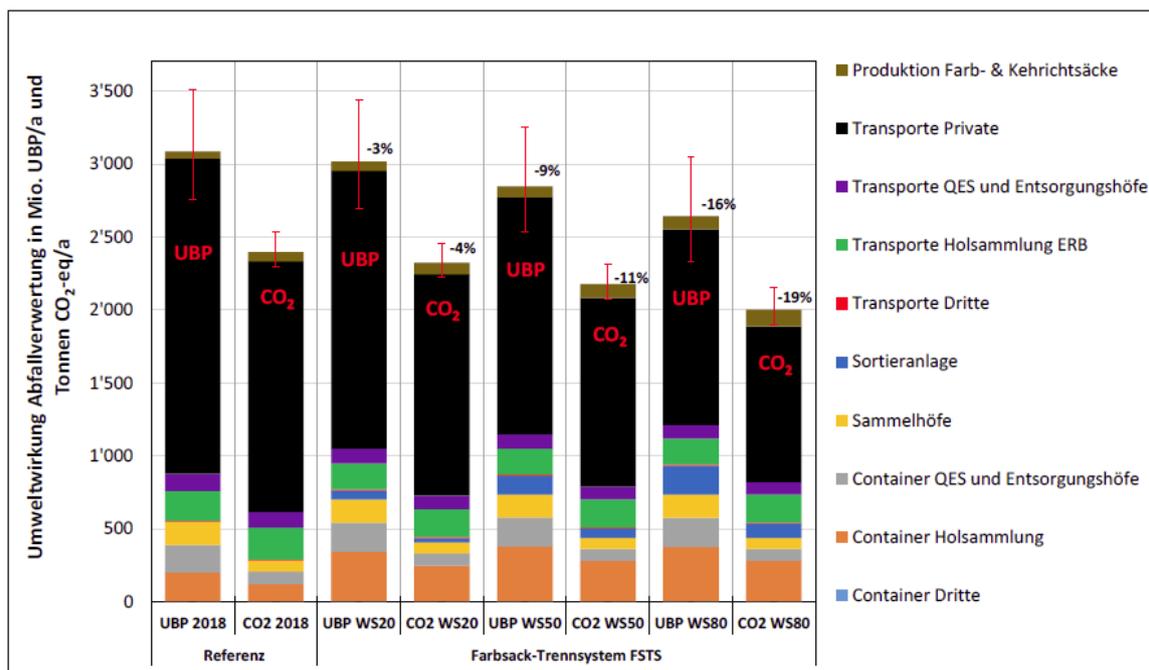
Folgendes Fazit lässt sich ziehen: Nimmt man den Ist-Zustand in der städtischen Abfallentsorgung als Referenzszenario (2018), bringt das Farbsack-Trennsystem leichte ökologische Vorteile. Diese Aussage wird einerseits durch die Auswertung mittels zwei Ökobilanzmethoden (Umweltbelastungspunkte UBP<sup>15</sup>, Treibhauspotenzial CO<sub>2</sub><sup>16</sup>) abgestützt und andererseits durch eine ausgiebige Sensitivitätsanalyse erhärtet. Bereits bei einer Beteiligung von 20 Prozent der städtischen Haushalte am Farbsack-Trennsystem werden gegenüber dem Referenzszenario 3 Prozent UBP und 4 Prozent CO<sub>2</sub> eingespart. Bei einer Beteiligung von 50 Prozent der städtischen Haushalte am Farbsack-Trennsystem werden 9 Prozent UBP und 11 Prozent CO<sub>2</sub> eingespart. Beteiligen sich 80 Prozent der Haushalte, können 16 Prozent UBP und 19 Prozent CO<sub>2</sub> eingespart werden. Anders gesagt: Je mehr Haushalte und Betriebe sich am Farbsack-Trennsystem beteiligen, desto ökologischer wird das System. Der Umweltnutzen ergibt sich dabei in erster Linie aus der Reduktion des privaten Transports zu den Sammelstellen und den Entsorgungshöfen beziehungsweise zum Detailhandel.

<sup>13</sup> Link: Dokumenten-Download auf der Seite des BAFU: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/abfallwegweiser-a-z/kunststoffe.html>.

<sup>14</sup> Der Umweltnutzen für die Gemischtsammlung liegt bei rund 90 Mia. UBP/a, jener für die selektive Sammlung bei nicht ganz 20 Mia. UBP/a (S. 17, Abb. 10)

<sup>15</sup> Umweltbelastungspunkte: Diese Methode wurde mit dem Ziel entwickelt, die verschiedenen Umweltauswirkungen zu einer einzigen Kenngrösse (Umweltbelastungspunkte) zusammenzufassen. Je grösser die Umweltbelastung eines Produktes ist, desto mehr Umweltbelastungspunkte erzeugt seine Bewertung.

<sup>16</sup> Treibhauspotenzial CO<sub>2</sub>: Diese Umweltwirkungskategorie berücksichtigt vor allem klimaschutzrelevante Emissionen eines Produkts oder Prozesses über den gesamten Lebenszyklus.



Der Bericht des UMTEC zur Ökobilanz des Farbsack-Trennsystems in der Stadt Bern kann online eingesehen werden<sup>17</sup>.

## 11. Schrittweise Einführung des Farbsack-Trennsystems

Das Farbsack-Trennsystem kann nicht in allen Stadtteilen gleichzeitig eingeführt werden, dieser Prozess soll schrittweise erfolgen. Stand heute ist vorgesehen, pro Jahr einen Stadtteil auszurüsten, beginnend Mitte 2022. Das Farbsack-Trennsystem wird stadtteilweise in folgender Reihenfolge eingeführt:

- Stadtteil III (Mattenhof – Weissenbühl) ab Mitte 2022
- Stadtteil VI (Bümpliz – Oberbottigen) ab Mitte 2023
- Stadtteil II (Länggasse – Felsenau) ab Mitte 2024
- Stadtteil V Breitenrain – Lorraine ab Mitte 2025
- Stadtteil IV Kirchenfeld – Schosshalde ab Mitte 2026

Im Stadtteil I (Innere Stadt) soll das Farbsack-Trennsystem aufgrund der besonderen Platzverhältnisse, des hohen Nutzungsdrucks, der besonderen Herausforderungen im UNESCO-Perimeter und der zu erwartenden hohen Investitionskosten für die Erstellung einer ausreichenden Anzahl von Unterflursammelstellen vorerst nicht eingeführt werden.

## 12. Anpassungen Abfallreglement, Abfalltarif und Abfallverordnung

### 12.1. Anpassungen Abfallreglement

Die Einführung des Farbsack-Trennsystems erfordert die in der beigelegten Synopse und dem beigelegten Änderungserlass detailliert begründeten Anpassungen des städtischen Abfallreglements.

«Kernstück» der Teilrevision ist die Anpassung von Artikel 6, der die wesentlichen Grundsätze für die Sammlung und Bereitstellung der Siedlungsabfälle enthält. Zu diesen Grundsätzen gehört neben

<sup>17</sup> s. dazu <https://www.farbsack.ch/abstimmungsvorlage>

dem Trennsystem und der generellen Containerpflicht auch, dass die Stadt neu alle Container mit Ausnahme der Container für Grün, Rüst- und Speiseabfälle, also auch die Container für Betriebe, zur Verfügung stellt. Die Neuregelung erfordert Anpassungen, Streichungen oder Ergänzungen der Bestimmungen über den Rhythmus der regelmässigen Abfuhr (Art. 5 Abs. 3), über die Sammelstellen und besondere Sammlungen für Separatabfälle (Art. 5 Abs. 4, Art. 10 Abs. 1 Bst. a) sowie über die Zuständigkeiten und Eigentumsverhältnisse betreffend die Container (Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 Bst. a). Erforderlich sind überdies Anpassungen betreffend die Gebühren (Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 Bst. c, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 und Art. 23) und die Gebührenrahmen, namentlich für besondere, heute nicht speziell erfasste Abfallarten (Anhang, Ziff. 3.2.2-3.2.4). Neu vorgesehen ist eine Ersatzabgabe für Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, wenn diese von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen, befreit werden (Art. 23a; Anhang, Ziff. 4). Die Einführung dieser Abgabe erfordert verschiedene redaktionelle Anpassungen (Art. 10 Abs. 2 Bst. a, Abschnittstitel vor Art. 14, Art. 24, Art. 30, Titel des Anhangs). Weil die Verpflichtungen der Privaten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle an Bedeutung gewinnen, wird das Abfallreglement mit einer klaren gesetzlichen Grundlage für diese Verpflichtungen und für entsprechende Kontrollen durch die Stadt ergänzt (Art. 3 Abs. 1 Bst. b, Art. 26 Abs. 2). Schliesslich regeln die neuen Artikel 30a und 30b die schrittweise Einführung des neuen Systems und die Umstellung auf das System mit stadteigenen Containern.

Darüber hinaus enthält der vorliegende Revisionsentwurf vereinzelt weitere materielle Änderungen, die mit dem Farbsack-Trennsystem in keinem direkten Zusammenhang stehen, nämlich betreffend die Verwendung von Mehrweggeschirr für Veranstaltungen (Art. 4) und die bestehenden Gebührenrahmen für Kehrichtsäcke, die nach unten angepasst werden (Anhang, Ziff. 3.2.1). Bei dieser Gelegenheit wird zudem die Regelung im Rahmentarif betreffend die Mehrwertsteuer vereinheitlicht (Anhang, Ziff. 3.1 und 3.2). Schliesslich enthält die Revisionsvorlage einige Präzisierungen und redaktionelle bzw. terminologische Anpassungen.

Die Änderungen des Abfallreglements unterstehen dem fakultativen Referendum (Art. 37 Bst. a GO). Gemäss Artikel 46 GO kann der Stadtrat aber (mit Ausnahme der Wahlen) Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, den Stimmberechtigten zum Entscheid vorlegen und demnach freiwillig dem obligatorischen Referendum unterstellen (Art. 36 Bst. I GO). Vorliegend wird dem Stadtrat ein entsprechendes Vorgehen beantragt: Die wesentlichen Änderungen des Abfallreglements dienen der Umsetzung der Neuerungen bei der Abfallentsorgung und können daher nur Geltung erlangen, wenn die Stimmberechtigten die erforderlichen Kredite bewilligen und das neue System eingeführt wird. Eine Verknüpfung von Kreditbewilligungen und Reglementsanpassungen in einer Vorlage ist daher sachlich gerechtfertigt. Sie ist sodann auch aus zeitlichen Gründen sinnvoll: Würde darauf verzichtet, die Reglementsanpassung gestützt auf Artikel 46 GO in die Abstimmungsvorlage zu integrieren, so müssten die Änderungen (mindestens jene, die für die Einführung des Farbsack-Trennsystems nötig sind) durch den Stadtrat unter dem Vorbehalt der Kreditbewilligungen und damit bedingt beschlossen werden. Die Referendumsfrist könnte sodann erst nach den Abstimmungen über die beiden Kredite zu laufen beginnen.

### *12.2. Anpassungen Abfalltarif und Abfallverordnung*

Zwecks Regelung der Details werden auf den Einführungszeitpunkt hin zudem die städtische Abfallverordnung (AFV; SSSB 822.111) und der städtische Tarif für die Abfallentsorgung (Abfalltarif, AfT; SSSB 822.112) anzupassen sein. Dort werden die Details für die Umsetzung geregelt und die Gebühren für die Farbsäcke sowie die Ersatzabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds definitiv festgelegt. Diese Anpassungen liegen in der Kompetenz des Gemeinderats, sie werden sich aber im Rahmen der Vorgaben des Abfallreglements bewegen müssen.

### 13. Kosten

#### 13.1. Vorbemerkung

Das Farbsack-Trennsystem wird – wie sämtliche Entsorgungsleistungen von ERB – nicht über den Steuerhaushalt finanziert, sondern über die gebührenfinanzierte Sonderrechnung Entsorgung + Recycling. Diese weist per Ende 2020 einen positiven Saldo von 13,0 Mio. Franken aus und ist von der aktuellen strategischen Aufgabenüberprüfung FIT bzw. den aktuellen Sparbemühungen des Gemeinderats nicht betroffen.

#### 13.2. Investitionskosten

Für die Einführung des Farbsack-Trennsystems fallen Investitionen für die flächendeckende Einführung von Containern und für Softwareanpassungen an. Der dafür erforderliche Investitionskredit setzt sich wie folgt zusammen (inkl. MWST):

Kosten Container*	Fr.	3 250 000.00
Kosten Standplätze	Fr.	1 870 000.00
Kosten Unterflursammelstellen	Fr.	1 700 000.00
Softwareanpassungen	Fr.	160 000.00
Reserve / Unvorhergesehenes (10%)	Fr.	700 000.00
<b>Total Investitionskosten (inkl. MWST)</b>	<b>Fr.</b>	<b>7 680 000.00</b>

\* In diesem Betrag ist der Investitionskredit von Fr. 130 000.00 (inkl. MWST), den der Stadtrat mit SRB Nr. 2017-581 vom 30. November 2017 für die Beschaffung von Containern für den Pilotversuch bewilligt hat, enthalten.

Die aufgeführten Kosten werden über die Investitionsrechnung finanziert. Sie werden über Laufzeiten von 5 – 40 Jahren abgeschrieben und in diesen Zeiträumen entsprechend der Betriebsrechnung belastet.

#### 13.3. Kapitalfolgekosten

Für die Berechnung der Kapitalfolgekosten ist die Summe ohne Mehrwertsteuer bestimmend, da Entsorgung + Recycling als Sonderrechnung den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

<b>Investition Software</b>	<b>1. Jahr</b>	<b>2. Jahr</b>	<b>3. Jahr</b>	<b>5. Jahr</b>
Anschaffungs-/Restbuchwert	149 000.00	119 200.00	89 400.00	29 800.00
Abschreibung 20 %	29 800.00	29 800.00	29 800.00	29 800.00
Zins 1.22 %	1 820.00	1 455.00	1 090.00	365.00
<b>Kapitalfolgekosten</b>	<b>31 620.00</b>	<b>31 255.00</b>	<b>30 890.00</b>	<b>30 165.00</b>

<b>Investitionen Container<sup>18</sup></b>	<b>1. Jahr</b>	<b>2. Jahr</b>	<b>3. Jahr</b>	<b>10. Jahr</b>
Anschaffungs-/Restbuchwert	3 667 600.00	3 300 840.00	2 934 080.00	366 760.00
Abschreibung 10 %	366 760.00	366 760.00	366 760.00	366 760.00
Zins 1.22 %	44 745.00	40 270.00	35 795.00	4 475.00
<b>Kapitalfolgekosten</b>	<b>411 505.00</b>	<b>407 030.00</b>	<b>402 555.00</b>	<b>371 235.00</b>

<sup>18</sup> In diesem Betrag sind die Containerkosten, der Kredit für den Pilotversuch und die für die Umsetzung insgesamt eingeplanten Reserven (0.7 Mio. Franken) mitberücksichtigt. Die Reserven werden vorliegend der Einfachheit halber in einem Posten zusammengefasst und bei den Container-Investitionen berücksichtigt; effektiv abgerechnet werden die Kapitalfolgekosten dann jedoch nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

<b>Investitionen Unterflursammel- stellen und Stand- plätze</b>	<b>1. Jahr</b>	<b>2. Jahr</b>	<b>3. Jahr</b>	<b>40. Jahr</b>
Anschaffungs-/Rest- buchwert	3 307 300.00	3 224 620.00	3 141 935.00	82 685.00
Abschreibung 2.5 %	82 685.00	82 685.00	82 685.00	82 685.00
Zins 1.22 %	40 350.00	39 340.00	38 330.00	1 010.00
<b>Kapitalfolgekosten</b>	<b>123 035.00</b>	<b>122 025.00</b>	<b>121 015.00</b>	<b>83 695.00</b>

#### 13.4. Einführungskosten

Zu den Investitionskosten kommen einmalige – nicht aktivierbare – Einführungskosten für befristetes Personal, Fahrzeugbeschriftungen und Kommunikationsmassnahmen. Diese werden über die laufende Rechnung von ERB finanziert und erfordern einen Verpflichtungskredit. Sie setzen sich wie folgt zusammen (inkl. MWST):

Kommunikation	Fr.	800 000.00
Fahrzeugbeschriftung	Fr.	100 000.00
Befristetes Personal	Fr.	2 140 000.00
<b>Total Einführungskosten (inkl. MWST)</b>	<b>Fr.</b>	<b>3 040 000.00</b>

#### 13.5. Betriebsfolgekosten

Das Farbsack-Trennsystem ist eine neue Entsorgungsdienstleistung, welche die Stadt Bern der Bevölkerung zur Verfügung stellt. Sie ist eng mit den übrigen städtischen Entsorgungsangeboten verknüpft und hat dadurch direkte Auswirkungen auf die dortigen Aufwendungen und Erträge. So wird das Farbsack-Trennsystem beispielsweise eine Entlastung der Quartierentsorgungsstellen mit sich bringen. Zudem macht es das neue System möglich, dass ERB die Kehrichttouren reduzieren kann. Aufgrund der vermehrten Abfalltrennung kann zudem damit gerechnet werden, dass die Kehrichtmengen tendenziell ab- und die Mengen an Separatabfällen zunehmen. Die Aufwendungen und Erträge, also die Betriebskosten, für das Farbsack-Trennsystem können daher nicht losgelöst ausgewiesen werden, sondern sind aus einer Gesamtsicht, also mitsamt Auswirkungen auf die übrigen Entsorgungsangebote der Stadt Bern, zu betrachten.

Eine darauf basierende Analyse der erwarteten Aufwendungen und Erträge des gesamten Entsorgungssystems zeigt, dass das Farbsack-Trennsystem grundsätzlich wirtschaftlich bzw. kostenneutral betrieben werden kann. Dies allerdings erst nach einer Einführungsphase, welche mit einmaligen Einführungs- und Investitionskosten bzw. den entsprechenden Abschreibungen verbunden ist. Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt, dass aufgrund der heutigen Erkenntnisse ab 2036 mit einem kostenneutralen Betrieb gerechnet werden kann (Angaben in Franken, gerundete Beträge, inkl. MWST). Nicht in der Tabelle enthalten sind Kosten für Dienstleistungen, die *unverändert* bleiben wie z.B. die Entsorgungshöfe oder die Grünabfuhr; ausgewiesen werden nur Kostenelemente, die durch die Einführung des Farbsack-Trennsystems eine Veränderung erfahren.

<b>Spezifische Kosten Farbsack-Trennsystem<sup>19</sup></b>	<b>2027<sup>20</sup></b>	<b>2031<sup>21</sup></b>	<b>2036<sup>22</sup></b>	<b>2040</b>
Einmalige Einführungskosten <sup>23</sup>	0.2 Mio.	0	0	0
Betriebskosten <sup>24</sup>	1.6 Mio.	1.8 Mio.	1.7 Mio.	1.8 Mio.
Abschreibungen <sup>25</sup>	0.5 Mio.	0.5 Mio.	0.3 Mio.	0.2 Mio.
Einnahmen <sup>26</sup>	-0.8 Mio.	-0.9 Mio.	-0.9 Mio.	-0.9 Mio.
<i>Zwischentotal spezifische Kosten Farbsack-Trennsystem</i>	<i>1.5 Mio.</i>	<i>1.4 Mio.</i>	<i>1.1 Mio.</i>	<i>1.1 Mio.</i>
<b>Synergiegewinne für übriges Entsorgungssystem<sup>27</sup></b>	<b>2027</b>	<b>2031</b>	<b>2036</b>	<b>2040</b>
Betriebskosten <sup>28</sup>	-0.6 Mio.	-0.5 Mio.	-0.3 Mio.	-0.1 Mio.
Einnahmen <sup>29</sup>	-0.5 Mio.	-0.7 Mio.	-0.9 Mio.	-1.2 Mio.
<i>Zwischentotal Synergiegewinne</i>	<i>-1.1 Mio.</i>	<i>-1.2 Mio.</i>	<i>-1.2 Mio.</i>	<i>-1.3 Mio.</i>
<b>Total Auswirkungen Einführung Farbsack-Trennsystem (Mehrkosten)</b>	<b>0.4 Mio.</b>	<b>0.2 Mio.</b>	<b>-0.1 Mio.</b>	<b>-0.2 Mio.</b>

Die Zahlen basieren auf Erfahrungswerten aus dem Pilotversuch sowie auf verschiedenen Schätzungen und Annahmen. So wird etwa davon ausgegangen, dass aufgrund der gestaffelten Einführung und der Freiwilligkeit des Farbsack-Trennsystems im ersten Jahr (ab Mitte 2022; Start im Stadtteil III) nur 2 Prozent der gesamtstädtischen Haushalte und Betriebe teilnehmen werden und dieser Anteil ab 2030 stabil bei 50 Prozent liegen wird. Machen 80 Prozent der Haushalte und Betriebe mit, kann gemäss Berechnungen von ERB ab 2040 mit einem kostenneutralen Betrieb des Farbsack-Trennsystems gerechnet werden. Eine höhere Quote – die erfahrungsgemäss kaum erreicht werden dürfte – würde nach aktuellen Berechnungen längerfristig zu Mehrkosten führen; dafür wäre im Gegenzug der ökologische Nutzen umso höher<sup>30</sup>.

Die Mehrkosten während der Einführungsphase können über die Spezialfinanzierung ERB finanziert werden. Diese wird jährlich aus den Überschüssen der Sonderrechnung ERB gespiesen und steht bei Bedarf für solche Mehraufwendungen zur Verfügung. Die Spezialfinanzierung weist per Ende 2020 einen positiven Saldo von 13,0 Mio. Franken aus.

<sup>19</sup> Direkte Zusatzkosten und Mehreinnahmen des neuen Farbsack-Trennsystems

<sup>20</sup> Erstes Betriebsjahr nach Einführung in allen Quartieren

<sup>21</sup> Fünftes Betriebsjahr nach Einführung in allen Quartieren

<sup>22</sup> Zehntes Betriebsjahr nach Einführung in allen Quartieren

<sup>23</sup> Letzte Belastung durch die Einführungskosten gemäss Ziffer 13.4

<sup>24</sup> Produktion und Verteilung Farbsäcke, Sortierung, Transport, Verwertung Kunststoffe, Unterhalt Container

<sup>25</sup> Abschreibungskosten gemäss Ziffer 13.3

<sup>26</sup> Verkauf Farbsäcke und Ersatzabgabe für Nutzung öffentliche Standplätze

<sup>27</sup> Auswirkungen des neuen Farbsack-Trennsystems auf die Kosten und Einnahmen des übrigen Entsorgungssystems

<sup>28</sup> Anpassungen Kehricht- und Farbsacktouren, zusätzliche Unterflursammelstellen, Kosten Kehrichtsäcke (Produktion) und Verwertung Kehricht

<sup>29</sup> Veränderungen Verkauf blaue Kehrichtsäcke und Verwertung Separatabfälle

<sup>30</sup> Das Farbsack-Trennsystem ist umso ökologischer, je mehr Haushalte und Betriebe daran teilnehmen (vgl. dazu im Detail Ziffer 10).

#### 14. Überprüfung durch den Eidgenössischen Preisüberwacher

Nach den Vorgaben des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PÜG; SR 942.20) sind Veränderungen von Gebühren aus dem Monopolbereich der Abfallentsorgung – also vorliegend die Gebühren für die Farbsäcke und die Ersatzabgabe für die allfällige Mitbenutzung der Entsorgungsstellen im öffentlichen Raum – dem Preisüberwacher vorzulegen. Mit Schreiben vom 19. August 2020 hat der Preisüberwacher der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün mitgeteilt, er verzichte zurzeit auf eine vertiefte Prüfung der neuen Gebühren und die Abgabe einer Empfehlung. Dies vor dem Hintergrund, dass die Stadt Bern vorsehe, die spezifischen betrieblichen Zusatzkosten durch das neue Farbsack-Trennsystem durch Synergiegewinne im übrigen Entsorgungssystem auszugleichen.

#### 15. Referendum

Die beiden beantragten Kredite für die Umsetzung des Farbsack-Trennsystems müssen für die Bestimmung der Zuständigkeit zusammengerechnet werden und unterliegen dem obligatorischen Referendum (Art. 36 Bst. f GO). Die Teilrevision des Abfallreglements unterliegt dem fakultativen Referendum. Dem Stadtrat wird indes beantragt, sie den Stimmberechtigten gestützt auf Artikel 46 GO freiwillig zur Abstimmung zu unterbreiten – zusammen mit den beiden Krediten in einer Vorlage.

#### Antrag

- I. Der Stadtrat genehmigt die Vorlage Farbsack-Trennsystem: definitive Einführung in den Stadtteilen II – VI; Teilrevision Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1); Investitions- und Verpflichtungskredit (Vortrag sowie Abstimmungsbotschaft).
- II. Er beschliesst, die Änderung des Abfallreglements vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1) gemäss Änderungserlass in der Beilage den Stimmberechtigten gestützt auf Artikel 46 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) zum Entscheid zu unterbreiten.
- III. Er unterbreitet den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zur Abstimmung:
  1. Für die definitive Einführung des Farbsack-Trennsystems in den Stadtteilen II – VI werden folgende Kredite bewilligt:
 

Fr. 7 680 000.00 (inkl. MWST) zulasten der Investitionsrechnung, Konto I8700154 (Kostenstelle 870200), für die flächendeckende Einführung von Containern und für Softwareanpassungen.

Fr. 3 040 000.00 (inkl. MWST) zulasten der Erfolgsrechnung von Entsorgung & Recycling Stadt Bern (870 ERB) für die nicht aktivierbaren einmaligen Einführungskosten.
  2. Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen die Änderung Abfallreglements vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1) betreffend Einführung des Farbsack-Trennsystems.
  3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reglementsänderung.

IV. Die Botschaft an die Stimmberechtigten wird genehmigt.

Bern, Datum GRS

Der Gemeinderat

*Beilagen:*

- Entwurf Abstimmungsbotschaft
- Teilrevision des Abfallreglements (Änderungserlass)
- Teilrevision des Abfallreglements (Synopsis)